

Informationen für studentische Hilfskräfte

Vorbemerkung:

Da es bisher keinen Tarifvertrag für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte gibt, finden die gesetzlichen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze Anwendung.

Kein beliebiger Wechsel zwischen Beschäftigungsverhältnissen an der HfG

Wenn Sie selbständig tätig sind und im Rahmen einer freien Mitarbeit oder eines Werkvertrages für die HfG arbeiten, ist folgendes zu beachten:

- eine gleichzeitige Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist nicht möglich
- nach Beendigung eines Arbeitsvertrages als studentische Hilfskraft ist eine selbständige Tätigkeit an der HfG (Werkvertrag / Vertrag über freie Mitarbeit) erst <u>nach Ablauf von</u> 6 Monaten möglich

Arbeitsvertrag:

<u>Vor Beschäftigungsbeginn</u> muss der Arbeitsvertrag abgeschlossen sein. Er erlangt dann Rechtsgültigkeit, wenn Sie eine von der Kanzlerin unterschriebene Kopie durch die Personalabteilung erhalten haben.

Folgende Unterlagen sind bei der Personalabteilung abzugeben:

- **Arbeitsvertrag**, ausgefüllt und durch stud. Hilfskraft <u>und</u> Dozent/in unterschrieben (zweifach!)
- Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht
- **Selbstauskunft** für das Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale-Verfahren(ELSTAM)
- Beiblatt/Information zum Erstvertrag
- Arbeitserlaubnis für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger (siehe Aufenthaltserlaubnis)
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

Die entsprechenden Vordrucke (z.B. Arbeitsvertrag, Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht, Selbstauskunft, Beiblatt/Information, Stundenzettel) finden Sie auf der Homepage unter "Hochschule -> Verwaltung -> Personalabteilung" oder können in der Personalabteilung abgeholt werden.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit wird einvernehmlich mit der/dem unmittelbaren Vorgesetzten vereinbart und im Arbeitsvertrag festgeschrieben.

Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis:

Staatsangehörige der EU einschließlich Island, Liechtenstein und Norwegen genießen Freizügigkeit innerhalb der EU. Sie benötigen kein Visum, keinen Aufenthaltstitel und auch keine Arbeitserlaubnis.

Studierende ohne Aufenthaltstitel (und damit ohne Arbeitserlaubnis), die nicht aus EU-Staaten oder den Ländern Island, Liechtenstein, Norwegen stammen, lassen sich in der Personalabteilung beraten.



Auflösungsvertrag (siehe auch Kündigung):

Die Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft ist durch einen einvernehmlichen Auflösungsvertrag, der in der Personalabteilung bearbeitet wird, jederzeit möglich.

Beschäftigungsumfang:

Der Beschäftigungsumfang darf 82 Stunden monatlich nicht übersteigen.

Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

Die Dauer der Beschäftigung darf sechs Jahre nicht überschreiten.

Fragebogen zur Sozialversicherung (siehe auch Mehrfachbeschäftigung):

Wird neben der Beschäftigung als studentische Hilfskraft eine weitere Beschäftigung ausgeübt, muss dies der Hochschulbezügestelle in Kassel zur Überprüfung einer eventuell entstehenden Sozialversicherungspflicht mitgeteilt werden. Zur Überprüfung ist auf alle Fälle der Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht auszufüllen.

Bei jedem neuen Arbeitsvertrag als studentische Hilfskraft ist auch der Fragebogen erneut auszufüllen.

Krankmeldung/Krankenbezüge/Lohnfortzahlung:

Bei Krankheit ist der/die unmittelbare Vorgesetzte sofort zu informieren. Bei Vorlage entsprechender ärztlicher Bescheinigungen besteht ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall bis maximal zum Vertragsende. Nach 6 Wochen zahlen weder Arbeitgeber noch Krankenkasse, es sei denn, die studentische Hilfskraft ist ausnahmsweise sozialversicherungspflichtig.

Die durch Krankheit verursachten Fehlstunden müssen nicht nachgearbeitet werden.

Kündigung (siehe auch Auflösungsvertrag):

Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Präsidenten zu richten und in der Personalabteilung abzugeben.

Mehrfachbeschäftigung:

Studentische Hilfskräfte müssen im Fragebogen zur Sozialversicherung mitteilen, ob sie gleichzeitig andere Beschäftigungen ausüben. Anhand der Angaben werden sozialversicherungsrechtliche Fragen geklärt.

Mutterschutz:

In den Fällen einer Schwangerschaft gelten die Bestimmungen des Mutterschutzes. https://www.hfg-offenbach.de/de/pages/studium#mutterschutz

Rückzahlungsforderungen:

Für nicht geleistete Arbeit oder Überzahlungen wird die überzahlte Vergütung zurückgefordert. Hierfür gilt ab Kenntnis eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Selbstauskunft für das Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale-Verfahren (ELSTAM)

Der Fragebogen zur Selbstauskunft ersetzt die Lohnsteuerkarte und muss mit jedem Arbeitsvertrag abgegeben werden.



Sozialversicherungspflicht:

Krankenversicherung (KV)

Personen, die während ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung befreit.

Die Versicherungsfreiheit in der KV besteht aber nur, wenn die wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt; dies ist bei studentischen Hilfskräften mit einer maximalen Monatsstundenzahl von 80 Stunden stets der Fall.

- Rentenversicherung (RV)

Studierende, die während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig.

- Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen von regelmäßig nicht mehr als 538,-- € haben die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Siehe hierzu die Hinweise auf dem Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht.

Stundenzettel:

Aufgrund von §17 Mindestlohngesetz muss die tägliche Arbeitszeit dokumentiert werden. Die Stundenzettel sind monatlich bei der/dem Bereichsverantwortlichen abzugeben.

Unfall:

Unfälle sind, sofern ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, **sofort** der Unfallkasse Hessen zu melden. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie in der Personalabteilung.

Urlaub:

Studentische Hilfskräfte mit Verträgen von einem oder mehr Monaten haben einen Urlaubsanspruch entsprechend dem Bundesurlaubsgesetz. Die Abgeltung des Urlaubsanspruchs erfolgt durch Reduzierung der Arbeitszeit. Die Bewilligung und Kontrolle erfolgt durch die zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten.

Beispiel: Beschäftigung für 4 Monate (01.01. - 30.04.) mit durchschnittlich 40 Monatsstunden

1. Ermittlung der durchschnittlichen Wochenstunden:

40 Std./Monat: 4,348 Wochen (durchschnittliche Anzahl der Wochen/Monat) = 9,1996

- 2. Ermittlung der durchschnittlichen Stunden pro Tag:
- 9,1996 (durchschnittliche Wochenstunden): 6 Werktage = 1,53327 Stunden/Tag
- 3. Ermittlung des Urlaubsanspruches nach BUrlG nach Stunden:
- 2 Tage Urlaubsanspruch/Monat nach BUrlG x 1,53327 Stunden/Tag
- = 3,066393 Stunden / Monat Urlaubsanspruch



4. Ermittlung des Urlaubsanspruchs für Dauer der Beschäftigung:

3,066393 Stunden/Monat x 4 Monate = 12,265572 Stunden Urlaub; das Endergebnis darf auf eine volle Stunde aufgerundet werden = 13 Stunden Urlaub

Es ist zu beachten, dass nach sechsmonatiger Tätigkeit der volle Urlaubsanspruch erworben wird; d.h. ab dem 7. Beschäftigungsmonat und bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses über die zweite Hälfte des Kalenderjahres hinaus sind 24 Werktage Urlaub für das Urlaubsjahr zu gewähren.

Beispiel:

Beschäftigung für 12 Monate (01.10.2019 - 30.09.2020) mit durchschnittlich 40 Monatsstunden

Urlaubsanspruch 2019

Berechnung siehe oben 1. bis 3.

4. 3,066393 Stunden/Monat x 3 Monate = 9,9199179 aufgerundet = 10 Stunden

Urlaubsanspruch 2020

Berechnung siehe oben 1. bis. 3.

4. 3,066393 Stunden/Monat x 12 Monate = 36,796716 Stunden aufgerundet = 37 Stunden

Vergütung:

Die Vergütung für studentische Hilfskräfte der Hochschule für Gestaltung unterliegt regelmäßigen Steigerungen und beträgt derzeit je Stunde 13,46 € (Stand 04/2024). Die aktuellen Vergütungssätze sind unter den Personalabteilung Downloads der HfG Homepage einsehbar und werden Bestandteil eines Vertrages.

Bei Fragen zur Gehaltsabrechnung wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Personalnummer bitte an die Hochschulbezügestelle in Kassel. Die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin/des zuständigen Sachbearbeiters und Ihre Personalnummer finden Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung.

Hochschulbezügestelle Kassel

Anschrift

Universität Kassel Hochschulbezügestelle 34109 Kassel

Tel.: 0561-804-7800 Fax: 0561-804-7899

Stand April 2024

Arbeitsvertrag

Stand: 04/2024

zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und

Name	Vorname	geb. am	in	_
PLZ: V	Vohnort:	Straf	e:	
Telefon:	E-Mai	l:	Nationalität:	
krankenversichert l	oei:			
	Ort d en oder Änderungen)	er KV:	ledig/verheiratet seit:	_
Renten-Sozialversio (nur bei Erstverträg		wi	d folgender Vertrag geschlossen.	
		§ 1 Vertragsdauer		
Herr/Frau	wird	für die Zeit vom	bis	
			ereich für folgende Tätigkeit eingestellt/weiterbes	chäftigt:
		§ 2 Tätigkeit		
	sich nach § 82 des Hessisch lfskraft ist verpflichtet, den di		m 14. Dez. 2021 (GVBl. I S. 931) in der aktueller nachzukommen.	ı Fassung.
		§ 3 Arbeitszeit		
	ägt – ausschließlich der Pause nöchstens bis zu 82 Stunden ı		Stunden. nbedingt ein Stundenzettel geführt werden).	
Die Hälfte der regel	mäßigen wöchentlichen Arbei	tszeit des öffentlichen Di	enstes darf nicht erreicht werden.	
		§ 4 Vergütung		
			je Stunde 13,46 € (Stand 04/2024). Die aktuelle lomepage einsehbar und werden Bestandteil die	
2. Die Vergütung wi	rd nur für tatsächlich geleiste	te Arbeit gezahlt.		
	rd für den Kalendermonat ber chtetes Konto bei einem Geld-		nes Monats auf ein von der studentischen and gezahlt.	
Bankverbindung:				
Name des Kreditins	tituts:			_
IDAN.			DIC.	

Name.	Vorname:	

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, über die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- 3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Sonstige Regelungen

- 1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Land Hessen vertreten durch den Präsidenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach abzutreten.
- 3. Ergänzende Nebenabreden: _______

§ 8 Sonstiges

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 3. Bitte legen Sie die **Selbstauskunft für das Elektronische Lohn/SteuerAbzugsMerkmal**, den ausgefüllten **Fragebogen zur Sozialversicherung** sowie eine aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung** bei.

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die/der Studierende ein durch die Kanzlerin unterschriebenes Exemplar ausgehändigt wurde. Der Vertrag sollte deshalb schnellstens ausgefüllt vor Beginn der Tätigkeit in der Personalabteilung abgegeben werden, da nur so eine zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung der Vergütung erfolgen kann.

Offenbach/Main, den	Offenbach/M., den Der Präsident (Prof. Bernd Kracke)
	In Vertretung:
Unterschrift Studentische Hilfskraft	(Dr. Susanne Eickemeier) Kanzlerin
Zur Kenntnis genommen:	numerische Kostenstelle / Auftragsnummer
Datum, Unterschrift Dozent_in	
	Datum, Unterschrift Dekan_in

Arbeitsvertrag

Stand: 04/2024

zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und

Name	Vorname	geb. am	in	_
PLZ: V	Vohnort:	Straf	e:	
Telefon:	E-Mai	l:	Nationalität:	
krankenversichert l	oei:			
	Ort d en oder Änderungen)	er KV:	ledig/verheiratet seit:	_
Renten-Sozialversio (nur bei Erstverträg		wi	d folgender Vertrag geschlossen.	
		§ 1 Vertragsdauer		
Herr/Frau	wird	für die Zeit vom	bis	
			ereich für folgende Tätigkeit eingestellt/weiterbes	chäftigt:
		§ 2 Tätigkeit		
	sich nach § 82 des Hessisch lfskraft ist verpflichtet, den di		m 14. Dez. 2021 (GVBl. I S. 931) in der aktueller nachzukommen.	ı Fassung.
		§ 3 Arbeitszeit		
	ägt – ausschließlich der Pause nöchstens bis zu 82 Stunden ı		Stunden. nbedingt ein Stundenzettel geführt werden).	
Die Hälfte der regel	mäßigen wöchentlichen Arbei	tszeit des öffentlichen Di	enstes darf nicht erreicht werden.	
		§ 4 Vergütung		
			je Stunde 13,46 € (Stand 04/2024). Die aktuelle lomepage einsehbar und werden Bestandteil die	
2. Die Vergütung wi	rd nur für tatsächlich geleiste	te Arbeit gezahlt.		
	rd für den Kalendermonat ber chtetes Konto bei einem Geld-		nes Monats auf ein von der studentischen and gezahlt.	
Bankverbindung:				
Name des Kreditins	tituts:			_
IDAN.			DIC.	

Name.	Vorname:	

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, über die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- 3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Sonstige Regelungen

- 1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Land Hessen vertreten durch den Präsidenten der Hochschule für Gestaltung Offenbach abzutreten.
- 3. Ergänzende Nebenabreden: _______

§ 8 Sonstiges

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 3. Bitte legen Sie die **Selbstauskunft für das Elektronische Lohn/SteuerAbzugsMerkmal**, den ausgefüllten **Fragebogen zur Sozialversicherung** sowie eine aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung** bei.

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die/der Studierende ein durch die Kanzlerin unterschriebenes Exemplar ausgehändigt wurde. Der Vertrag sollte deshalb schnellstens ausgefüllt vor Beginn der Tätigkeit in der Personalabteilung abgegeben werden, da nur so eine zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung der Vergütung erfolgen kann.

Offenbach/Main, den	Offenbach/M., den Der Präsident (Prof. Bernd Kracke)
	In Vertretung:
Unterschrift Studentische Hilfskraft	(Dr. Susanne Eickemeier) Kanzlerin
Zur Kenntnis genommen:	numerische Kostenstelle / Auftragsnummer
Datum, Unterschrift Dozent_in	
	Datum, Unterschrift Dekan_in

Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht

(Vorlage bei der Hochschulbezügestelle) Geschäftszeichen bzw. Personalnummer Urschriftlich zurück: Name, Vorname Universität Kassel Hochschulbezügestelle Telefon und E-Mail-Adresse 34109 Kassel - Bitte vollständig ausfüllen -1. Weitere bzw. andere Beschäftigungen Üben Sie **zurzeit** noch weitere Beschäftigungen auch bei **anderen** Arbeitgebern aus, und/oder waren Sie im Kalender-☐ ja ☐ nein jahr vor Aufnahme der Tätigkeit bei <u>anderen</u> Arbeitgebern beschäftigt? Wenn ja, bei (ggf. auf separatem Blatt fortführen und dem Fragebogen beifügen): Arbeitgeber: beschäftigt von/bis wöchentl. Wöchentl. Die andere Beschäftigung ist/war: (Name, Anschrift - bitte vollständig) (TT.MM.JJJJ) Brutto-Entgelt Arbeitstage Arbeitszeit sozialversicherungspflichtig nur rv-pflichtig (Werksstudenten) sozialversicherungsfrei (sog. Minijob) mit Eigenanteil zur RV ohne Eigenanteil zur RV ab: ☐ kurzfristige Beschäftigung Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. für Übungsleiter) sozial versicher ung spflichtignur ry-pflichtig (Werksstudenten) sozialversicherungsfrei (sog. Minijob) mit Eigenanteil zur RV ohne Eigenanteil zur RV ab: ☐ kurzfristige Beschäftigung Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. für Übungsleiter) sozialversicherungspflichtig nur rv-pflichtig (Werksstudenten) sozialversicherungsfrei (sog. Minijob) mit Eigenanteil zur RV ohne Eigenanteil zur RV ab: ☐ kurzfristige Beschäftigung Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. für Übungsleiter) ☐ ja ☐ nein Sind Sie selbständig erwerbstätig? ca. mtl. Einkommen: wenn ja, seit: Wird die selbständige Tätigkeit überwiegend ausgeübt? ☐ ja ☐ nein Beschäftigen Sie Arbeitnehmer mehr als geringfügig? ☐ ja ☐ nein 3. Angaben zur Krankenversicherung freiwillig versichert ☐ familienversichert privat versichert pflichtversichert seit: Name und Sitz der Krankenkasse: Wenn private Krankenkasse: Bestand früher eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse? Name und Sitz der Krankenkasse: wenn ja, seit: Ihre Rentenversicherungsnummer lautet: (siehe Versicherungsnummernachweis) ☐ ja ☐ nein Sind Sie zurzeit an einer Hochschule immatrikuliert? Wenn ja, mit welchem zeitlichen Umfang sind Sie in dem Studiengang an der Hochschule eingeschrieben? in Vollzeit in Teilzeit mit einem Umfang von _____ Prozent - Fügen Sie bitte unbedingt eine Bescheinigung über die Immatrikulation und den Studienumfang (CP) bei -☐ ja ☐ nein Befinden Sie sich zurzeit in einem Urlaubssemester?

Eingangsdatum und Stempel der Hochschule

seite	2 von 2		
6.	Liegt ber	eits ein Studienabschluss vor (Bachelor oder vergleichbar)?	☐ ja ☐ nein
	Wenn ja	wann und welche Fachrichtung:	
		Betreiben Sie Ihr jetziges Studium 🔲 als Aufbau oder 🔲 Zweitstudium ?	
		Fachrichtung:	
		Schließt dieses Studium mit einer Hochschulprüfung / Staatsexamen / Bachelor/ Master/ Diplom /	
		Zertifikat ab? Betreiben Sie Ihr jetziges Studium zur Promotion?	□ ja □ nein □ ja □ nein
7.	Wird aus	schließlich eine befristete Aushilfstätigkeit während der Semesterferien ausgeübt?	☐ ja ☐ nein
			□ ja □ neir
8.	Sind Sie		
9.	Beziehen	Sie eine eigene Rente oder Versorgungsbezüge? Kopie des Renten- bzw. Versorgungsbescheids beifügen	☐ ja ☐ nein
Verh	ältnissen,	dass alle Angaben ordnungsgemäß und vollständig gemacht wurden. Änderungen in der welche die Sozialversicherung betreffen, sind umgehend anzuzeigen (z.B. Aufnahme weiterer Etudienunterbrechungen, Studienende usw.)	
Ort,	, Datum	Unterschrift der/des Beschäftigten	
		Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	
	_	ichkeit der Befreiung kein Gebrauch gemacht und der folgende Antrag <i>nicht</i> ausgefüllt wird, erfolgt die Abrechnung einer g Berücksichtigung des Eigenanteils zur Rentenversicherung von 3,6 % bzw. 13,6 % in Privathaushalten (Änderungen seit den	
CSCIIC	artigung unter	beracksterlagung des Eigenantens zur Kentenverstenerung von 5,0 % bzw. 15,0 % in Frivatinausnaten (Anderdingen seit den	101.01.2010).
3,6 gev Rei Vo Die die sin	werblichen Be ntenversicheru rteile der voller Vorteile der V Beschäftigung d beispielswei früheren F Ansprüche den Anspr die Begrür den Anspr die Erfüllu Arbeitneh	gspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeit % in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeich bzw. 5 % in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 %. Zu beachten ingsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist. 1 Beitragszahlung zur Rentenversicherung 2 Beitragszahlung	peitgebers (15 % in ist, dass der volle Das bedeutet, das Pflichtbeitragszeiter
Ko Ge die Arl	nsequenzen a ringfügig entlo Befreiung za peitsentgelts.	us der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Dent Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genan hlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Pr Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur ant schiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichti	ivathaushalten) de eilig Monate für di
Hir rec Da	nweis: Bevor si chtlichen Ausw s Servicetelefo	ch ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung be irkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. In der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der TelNr. 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglich Immer der Rentenversicherung bereithalten.	züglich der renten
ent Folg für ist; Ich	lohnten Besc gen einer Be alle von min eine Rückn verpflichte	age ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner gehäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise zu der freiung von der Rentenversicherungspflicht zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass der Befreiur zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigunme ist nicht möglich. mich, alle weitere Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübrag zu informieren.	n möglichen Ingsantrag ungen bindend
Ort	Datum	Unterschrift der/des Reschäftigten	

(Hier bitte nur unterschreiben, wenn eine Befreiung gewünscht ist!)

Selbstauskunft für das Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale-Verfahren (ELStAM)

Diese Selbstauskunft ist erforderlich, damit wir –als Ihr neuer Arbeitgeber– beim Finanzamt Ihre Steuerdaten abrufen und eine Versteuerung des Arbeitslohnes vornehmen können.

Name:						Beschäftigt an der Hochschule:						
Vorname:					(Geburts	datum:					
ggf. Geburtsname:						Hauptwo Bediens	ohnsitz teten:	des				
Personalnummer	(falls bei	eits be	kannt)					·				
Steuerliche Iden	tifikatio	nsnun	nmer (l	dNr.):	•							
					11-ste	llige N	ummei					
(Eingabeformular	auf der	Homep hande	age). It es si									zentralamt für Steuern rechnenden
☐ Hauptarbei	tsverhä	ltnis n	nit Lohi		rklasse		I	II _] III [□ IV	v	
(Hinweis: Ein S				•	isse VI).						
Angaben zu wei		·					rfachbe	schäft	iauna)			
Ich übe zu												
Es besteht/ (ggf. letzte						gungs\	/erhältr	nis im I	Kalend	erjahr		_
Name, Anschrift w	eiterer A	Arbeitge	eber			Ве	eschäftig	gungsze	eitraum	von/bi	s m	nonatl. Einkommen/brutto
Ich bin kirchens	teuerpf	lichtig	:									
nein ja	, ich ge	höre fo	olgende	er Konf	ession	an:						
							Fü	ir Rücki	fragen	erreich	bar un	ter:
							<u>E-</u>	Mail:				
Ort, Datum, Unterschrif	ft											
<u>Urschriftlich zur</u>	<u>rück an:</u>											
Universität Kass												
Hochschulbezüg	gestelle											

34109 Kassel

U N I K A S S E L V E R S I T 'A' T

Der Präsident Hochschul-Bezügestelle (BHF)

INFO

Sofern Sie <u>keine</u> weitere Beschäftigung neben Ihrer Tätigkeit an der Hochschule/Universität ausüben, handelt es sich hierbei um Ihr Hauptarbeitsverhältnis.

Sollten Sie einer weiteren Beschäftigung nachgehen, müssen Sie bitte wählen welches Arbeitsverhältnis Ihr Haupt- bzw. Nebenarbeitsverhältnis ist.

z.B.:

Hauptarbeitsverhältnis: bei Arbeitgeber A

Nebenarbeitsverhältnis: bei der Hochschule/Universität

Hauptarbeitsverhältnis (Lohnsteuerklasse I bis V)

Nebenarbeitsverhältnis (Lohnsteuerklasse VI)

Für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs bis 538,00 € Brutto/Monat):

- Das monatliche Bruttoentgelt einer geringfügigen Beschäftigung ist steuerpflichtig
- Die Lohnsteuer wird vom Bruttoentgelt nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen, die dem Finanzamt vorliegen, erhoben. Dabei h\u00e4ngt die H\u00f6he des Lohnsteuerabzugs von der jeweiligen Lohnsteuerklasse ab. Bei der Lohnsteuerklasse I (Alleinstehende), II (Alleinerziehende) oder III und IV (verheiratete Arbeitnehmer/innen) f\u00e4llt f\u00fcr das monatliche Bruttoentgelt bis zu 538,00 \u220a keine Lohnsteuer an.

Bei der Lohnsteuerklasse V oder VI erfolgt hingegen schon bei einem geringen Bruttoentgelt ein Steuerabzug.



Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für studentische / wissenschaftliche Hilfskräfte und geringfügig Beschäftigte

Name, Vorname:_____ Geburtsdatum:_____

Datum Uhrzeit von	bis	Zeitstunden
	L	L
Unterschrift:		
Unterschrift der/des Bereichsverantwo		

Wichtig: Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, da der Arbeitgeber verpflichtet ist, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für studentische/ wissenschaftliche Hilfskräfte und geringfügig Beschäftigte spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind monatlich bei der/dem Bereichsverantwortlichen abzugeben.